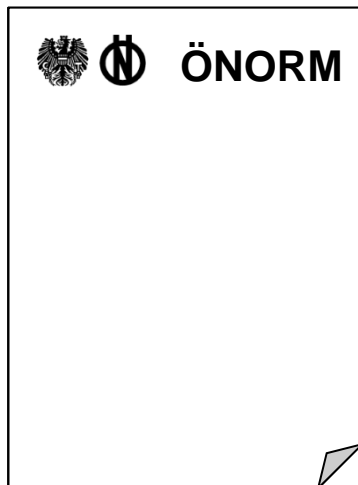


# OiB-Richtlinien „STATUS QUO ET VENIRE“



## **OIB Richtlinie 4 neu** Nutzungssicherheit von Bauteilen und Verglasungen



HR Arch.(r) Dipl.- Ing. Franz Vogler  
2015-02-25

## Inhalt des Vortrags

- Neuausgabe der OIB-Richtlinien 2015
- OIB-Richtlinien 3
  - 0 Vorbemerkungen
  - 9.1 Anforderungen an die Belichtung
- OIB-Richtlinien 4
  - 0 Vorbemerkungen
  - 5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen
    - 5.1 Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion
    - 5.3 Horizontalverglasungen
    - 5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile
- OIB-Richtlinien 5
  - 2 Baulicher Schallschutz
    - 2.2 Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen
    - 2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden

## Forderungen für die Ausgabe 2015

- Wohnen muss leistbar bleiben
- Entfernung der Normverweise und Ersatz durch Regelungen in den OIB-Richtlinien speziell Barrierefreiheit
- Umsetzung des Nationalen Plans betreffend Anforderungen an das Nahezu-Nullenergiehaus bis 2020
- Aufnahme neuer Mitglieder im Kontaktforum
  - Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (GBV)
  - Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV)
  - Österreichs Energie
  - Zentralverband Haus und Eigentum

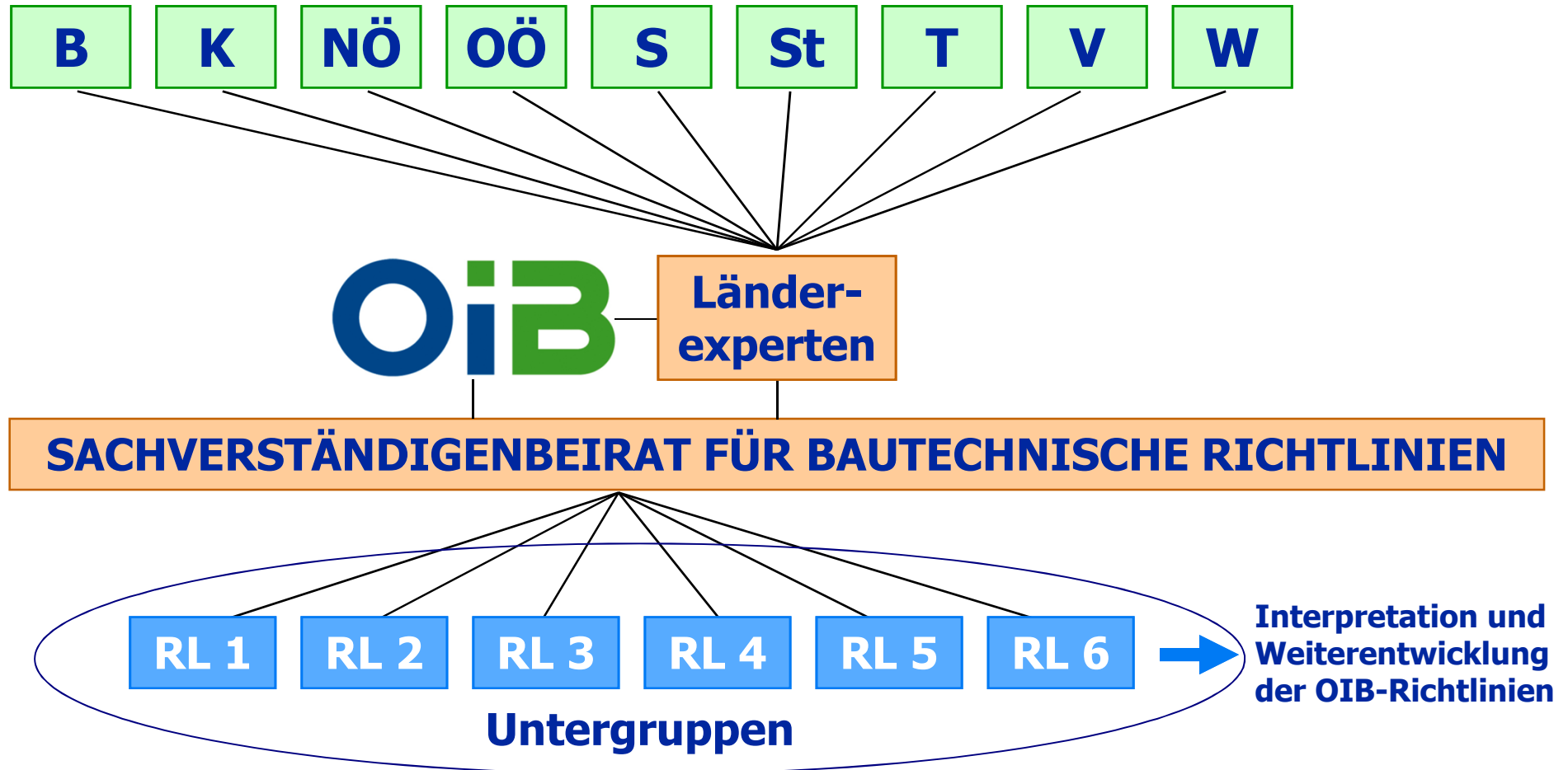
## Unterstützer und Gegner

- Unterstützer
  - Innungen der Baumeister und Holzbau- und Zimmermeister
  - Gemeinnützige Wohnbauträger
  - Gewerbliche Wohnbauträger
  - Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gegner
  - Brandschützer
  - Energieversorger
    - Strom
    - Gas
  - Hersteller von Heizsystemen

# OiB-Richtlinien „STATUS QUO ET VENIRE“

## Arbeitsstruktur

Interpretation und Weiterentwicklung



# OiB-Richtlinien „STATUS QUO ET VENIRE“

## Umsetzung der Harmonisierung in den Bundesländern

Bundesland	Umsetzung RL 6 Ausgabe 2007	Umsetzung RL 1- 5 Ausgabe 2007	Umsetzung <b>RL 6</b> <b>Ausgabe 2011</b>	Umsetzung <b>RL 1- 5</b> <b>Ausgabe 2011</b>
Burgenland	✓	✓	✓ 08.02.2013	✓ 08.02.2013
Kärnten	✓	-	✓ 01.10. 2012	✓ 01.10. 2012
Niederösterreich	✓	-	<i>in Umsetzung</i>	<i>in Umsetzung</i>
Oberösterreich	✓	-	✓ 01.07. 2013	✓ 01.07. 2013
Salzburg	✓	-	<i>in Umsetzung</i>	<i>in Umsetzung</i>
Steiermark	✓	✓	✓ 01.01.2013	✓ 01.01.2013
Tirol	✓	✓	✓ 01.09.2013	✓ 01.09.2013
Vorarlberg	✓	✓	✓ 01.01.2013	✓ 01.01.2013
Wien	✓	✓	✓ 01.01.2013	✓ 01.01.2013

## OIB-Richtlinien Ausgabe 2015

- STATUS QUO
  - Einarbeitung der Stellungnahmen aus den Kontaktforen
  - Abstimmungsprozess mit den Ländern
- VENIRE
  - Beschlussfassung vermutlich Ende 1. Quartal 2015
  - Umsetzung in den Ländern:
    - Zeitbedarf für Notifikation drei Monate
    - Frühestes in Kraft treten in den Ländern 3. Quartal 2015



## OiB-Richtlinie 3

HYGIENE; GESUNDHEIT  
UND UMWELTSCHUTZ  
Ausgabe Oktober 2011  
Vorschau auf 2015



## Richtlinie 3

### Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

#### Vorbemerkungen

- 0 Vorbemerkungen
  - Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung. Können entsprechend dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Regelwerken Toleranzen angewendet werden, so ist deren Berücksichtigung nur für die Ausführung, nicht jedoch für die Planung zulässig.
  - Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.
  - Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken sind im Einzelfall gegebenenfalls Erleichterungen entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## Richtlinie 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Belichtung und Beleuchtung

- 9. Belichtung und Beleuchtung
- 9.1 Anforderungen an die Belichtung
  - 9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) der Fenster mindestens 10 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen, es sei denn, die spezielle Nutzung erfordert dies nicht. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.  
Weist die verwendete Verglasung einen Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  von weniger als 0,65 auf, so ist die Lichteintrittsfläche im gleichen Verhältnis zu vergrößern.

## Richtlinie 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Belichtung und Beleuchtung

- 9. Belichtung und Beleuchtung
- 9.1 Anforderungen an die Belichtung
  - 9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (**Architekturlichte von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc.**) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.  
~~Weist die verwendete Verglasung einen Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  von weniger als 0,65 auf, so ist die Lichteintrittsfläche im gleichen Verhältnis zu vergrößern.~~

## Richtlinie 3

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Belichtung und Beleuchtung

- 9.1.2 Es muss für die gemäß 9.1.1 **notwendigen Lichteintrittsflächen** ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt für die notwendigen Lichteintrittsflächen als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad zur Horizontalen, **gemessen von der Fassadenflucht bzw. von der Ebene der Dachhaut**, eingehalten wird. **Dieser freie Lichteinfall** darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.

## Richtlinie 3

### Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

#### Belichtung und Beleuchtung

- 9.1.3 Ragen Bauteile wie Balkone, Dachvorsprünge etc. desselben Bauwerkes mehr als 50 cm horizontal gemessen in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die Belichtungsfläche pro angefangenem Meter, gemessen vom Eintritt des vorspringenden Bauteils in den freien Lichteinfall bis zur Vorder-kante des Bauteils, um jeweils 2 % der Bodenfläche des Raumes erhöht werden. ~~Solche Bauteile dürfen jedoch nicht mehr als 3 m vor die Gebäudefront ragen.~~
- 9.1.4 Die Anforderungen der Punkte 9.1.1 bis 9.1.3 gelten nicht für Räume, bei denen die spezielle Nutzung eine geringere oder keine natürliche Belichtung erfordert.



## OiB-Richtlinie 4

NUTZUNGSSICHERHEIT  
UND BARRIEREFREIHEIT  
Ausgabe Oktober 2011  
Vorschau auf 2015

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Vorbemerkungen

- 0 Vorbemerkungen
  - Diese Richtlinie gilt für Gebäude. Für sonstige Bauwerke sind die Bestimmungen der Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
  - Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung. Können entsprechend dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Regelwerken Toleranzen angewendet werden, so ist deren Berücksichtigung nur für die Ausführung, nicht jedoch für die Planung zulässig.

## Richtlinie 4

### Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

#### Vorbemerkungen

- Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.
- Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken sind im Einzelfall gegebenenfalls Erleichterungen entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.



## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen
- 5.1 Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion
  - 5.1.1 Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas (Einscheiben- oder **Verbund-Sicherheitsglas**) hergestellt sein:
    - Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,
    - vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche.
    - vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen in **Gebäuden** mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.

## Richtlinie 4

### Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

#### Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5.1.2 Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.
- Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheiben-Sicherheitsglas bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5.1.3 In allgemein zugänglichen Bereichen sind transparente Flächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend zu kennzeichnen. Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z. B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen.

Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei:

- Glastüren mit einer Rahmenbreite des Türflügels von mindestens 10 cm oder
- Glasflächen mit kontrastierenden Sockelbereichen mit mindestens 30 cm Höhe.

## Richtlinie 4

### Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

### Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5.1.4 Werden vertikale Verglasungen aus Einscheibensicherheitsglas mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,0 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

Dies gilt nicht für heißgelagertes thermisch vorgespanntes **Kalknatron**-Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-2 (~~mit Heat Soak Prozess~~) und folgenden konstruktiven Ausführungen:

- 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2 ,
- 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1,
- 4-seitig gelagerte Verglasung mit entsprechender **Europäischer Technischer Bewertung** oder
- 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, wenn die Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,0 m oder bei Balkon- und Loggiaverglasungen von Wohngebäuden verwendet werden.

*(Die Fremdüberwachung musste gestrichen werden, da die ÖNORM EN 14179-2 für diese Anwendung keine Fremdüberwachung fordert).*

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5.3 Horizontalverglasungen
  - 5.3.1 Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als  $15^\circ$ , wie z. B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein. Davon ausgenommen sind Glashäuser bis zu  $20 \text{ m}^2$  Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind.
  - 5.3.2 Bei Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 5.3.1 zumindest über Verkehrswegen und über Kundenbereichen.

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

- 5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile
  - Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn diese Bauteile und Fassadensysteme entsprechend einer Bautechnischer Zulassung, einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer harmonisierten europäischen Norm ausgeführt sind.

## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- 7 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von **Gebäuden**

### ***Exkurs auf die Bestimmungen der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften***

- *Darin wird geregelt welche Bauwerke barrierefrei zu gestalten sind.*
- *Da die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG von zwei Bundesländern **immer** noch nicht ratifiziert wurde, ist es den Ländern **weiterhin** überlassen zu regeln welche Bauwerke barrierefrei zu gestalten sind.*



## Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

- 7.6 Kontrastierende Kennzeichnung
  - In Gebäuden und Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen die für die Orientierung im Gebäude erforderlichen Bauteile sowie sicherheitsrelevante Elemente wie Handläufe, Türdrücker, Niveauunterschiede, Hindernisse etc. durch kontrastierende Farbgebung gut erkennbar sein.

# OiB-RL 5 Ausgabe 2011 und Ausblicke 2015



## OiB-Richtlinie 5

SCHALLSCHUTZ  
Ausgabe Oktober 2011  
Vorschau auf 2015

## Richtlinie 5 Schallschutz

### Inhalte

- Keine Änderungen am Niveau der Anforderungen
- 2 Baulicher Schallschutz
  - Die Anforderungen für folgende Bauteile werden tabellarisch dargestellt:
  - 2.2 Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen unterschieden wird:
    - Für Aufenthaltsräumen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.
    - Für Verwaltungs- und Bürogebäude u. dgl.
  - 2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden

## Richtlinie 5 Schallschutz

Tabelle: Anforderungen an den Schallschutz von Außenbau für Aufenthaltsräumen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude und dergleichen

Mindest erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.								
maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbauteile gesamt [dB]	Außenbauteile opak [dB]	Fenster und Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahrten und Garagen [dB]	Gebäudetrennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	$R'_{res,w}$	$R_w$	$R_w$	$R_w+C_{tr}$	$R'_w$	$R'_w$	$R_w$
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52
46 - 50	36 - 40	33	43	28	23	42	60	52
51 - 60	41 - 50	38	43	33	28	42	60	52
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	52
62	52	39	44	34	29	47	60	52
63	53	39,5	44,5	34,5	29,5	47	60	52
64	54	40	45	35	30	47	60	52
65	55	40,5	45,5	35,5	30,5	47	60	52
66	56	41	46	36	31	47	60	52
67	57	41,5	46,5	36,5	31,5	47	60	52
68	58	42	47	37	32	47	60	52
69	59	42,5	47,5	37,5	32,5	47	60	52
70	60	43	48	38	33	47	60	52
71	61	44	49	39	34	47	60	52
72	62	45	50	40	35	47	60	52
73	63	46	51	41	36	47	60	52
74	64	47	52	42	37	47	60	52
75	65	48	53	43	38	47	60	52
76	66	49	54	44	39	47	60	52
77	67	50	55	45	40	47	60	52
78	68	51	56	46	41	47	60	52
79	69	52	57	47	42	47	60	52
≥ 80	≥ 70	53	58	48	43	47	60	52

## Richtlinie 5 Schallschutz

Tabelle: Anforderungen an den Schallschutz von Außenbau für Aufenthaltsräumen für Verwaltungs- und Bürogebäude und dergleichen

Mindest erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen für Verwaltungs- und Bürogebäude u. dgl.								
Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbauteile gesamt [dB]	Außenbauteile opak [dB]	Fenster und Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahrten und Garagen [dB]	Gebäudetrennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	$R'_{res,w}$	$R_w$	$R_w$	$R_w+C_{tr}$	$R'_w$	$R'_w$	$R_w$
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52
46 - 60	36 - 50	33	43	28	23	42	60	52
61	51	33,5	43	28,5	23,5	42	60	52
62	52	34	43	29	24	42	60	52
63	53	34,5	43	29,5	24,5	42	60	52
64	54	35	43	30	25	42	60	52
65	55	35,5	43	30,5	25,5	42	60	52
66	56	36	43	31	26	42	60	52
67	57	36,5	43	31,5	26,5	42	60	52
68	58	37	43	32	27	42	60	52
69	59	37,5	43	32,5	27,5	42	60	52
70	60	38	43	33	28	42	60	52
71	61	39	44	34	29	42	60	52
72	62	40	45	35	30	42	60	52
73	63	41	46	36	31	42	60	52
74	64	42	47	37	32	42	60	52
75	65	43	48	38	33	42	60	52
76	66	44	49	39	34	42	60	52
77	67	45	50	40	35	42	60	52
78	68	46	51	41	36	42	60	52
79	69	47	52	42	37	42	60	52
≥ 80	≥ 70	48	53	43	38	42	60	52

## Richtlinie 5 Schallschutz

Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden

- 2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden
  - Sofern nicht zur Erfüllung der Anforderung an die jeweils erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz  $D_{nT,w}$  gemäß Punkt 2.3 ein höheres bewertetes Schalldämm-Maß erforderlich ist, darf das bewertete Schalldämm-Maß  $R_w$  von Türen (Türblatt und Zarge) folgende Werte nicht unterschreiten:

## Richtlinie 5 Schallschutz

Tabelle: Mindest erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  von Türen (Türblatt und Zarge)

Mindest erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß $R_w$ von Türen (Türblatt und Zarge)			
	zwischen	und	$R_w$ [dB]
1	allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	Aufenthaltsräumen von Wohnungen <b>ohne</b> akustisch abgeschlossene Vorräume oder Dielen	42
		Aufenthaltsräumen von Wohnungen <b>mit</b> akustisch abgeschlossene Vorräume oder Dielen	33
2	Aufenthaltsräumen	Aufenthaltsräumen anderer Nutzungseinheiten	42
		Nebenräumen anderer Nutzungseinheiten	33
3	Hotel-, und Krankenzimmern, Wohnräumen in Heimen	Räumen derselben Kategorie	42
		allgemein zugängliche Bereiche (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	33
4	Klassenzimmer, Gruppenräume in Kindergärten	Räumen derselben Kategorie	42
		allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge)	28

Als andere Nutzungseinheit sind bei Schulen die einzelnen Klassenzimmer, bei Kindergärten einzelne Gruppenräume, bei Krankenhäusern einzelne Krankenzimmer, bei Hotels einzelne Hotelzimmer, bei Heimen einzelne Heimzimmer, bei Verwaltungs- und Bürogebäuden aber die fremdgenutzte Betriebseinheit zu sehen.